

## Anspruch nach § 2287 Abs. 1 BGB

In der Praxis kommt es öfter vor, dass der Erblasser, der durch einen Erbvertrag den Erben bestimmt hat, sich mit diesem überwirft. Wenn er sich im Erbvertrag keinen Rücktritt vorbehalten hat, wird er geneigt sein, sein Vermögen zu Lebzeiten zu mindern, damit nur noch der Rest im Todesfall an den Erben fällt. Ein Mittel der Vermögensminderung ist die Schenkung von Gegenständen oder Grundstücken an Dritte. So prüfen Sie den Herausgabeanspruch des Vertragserben.

### CHECKLISTE / Anspruch nach § 2287 Abs. 1 BGB

- Ist ein Erbvertrag wirksam errichtet und ist der Anspruchsteller auch Vertragserbe? *alternativ:*
- Liegt ein wirksames gemeinschaftliches Testament mit wechselbezüglichen Verfügungen vor und ist der Anspruchsteller Schlusserbe?
- Hat der Erblasser zu Lebzeiten nach Errichtung des Erbvertrags über sein Vermögen durch Schenkung verfügt? *alternativ:*
- Hat der Erblasser (überlebende Ehegatte) nach dem Tod des Erstversterbenden über sein Vermögen durch Schenkung verfügt?
- Ist der Erbfall eingetreten (BGH NJW 83, 1487)? *alternativ:*
- Ist der Erbfall durch den Tod des Letztversterbenden eingetreten?
- Ist eine Schenkung i. S. d. der §§ 516 ff. BGB gegeben?
- Handelt es sich um eine ehebezogene (unbenannte oder ehebedingte) Schenkung i. S. d. Rechtsprechung (vgl. BGH ZEV 96, 25)?
- Ist im Erbvertrag ein Schenkungsvorbehalt enthalten? *alternativ:*
- Ist im gemeinschaftlichen Testament ein Schenkungsvorbehalt enthalten?
- Hat der Vertragserbe der lebzeitigen Verfügung des Erblassers zugestimmt? *alternativ:*
- Hat der Schlusserbe der lebzeitigen Verfügung des Letztversterbenden zugestimmt?
- Ist der Vertragserbe durch die Schenkung objektiv beeinträchtigt? *alternativ:*
- Ist der Schlusserbe durch die Schenkung objektiv beeinträchtigt?

- Handelte der Erblasser (als Vertragserblasser oder als Letztversterbender beim gemeinschaftlichen Testament) gelegentlich der Schenkung in Benachteiligungsabsicht? Das bedeutet i. S. d. Rechtsprechung des BGH in der Absicht, den Beschenkten zu begünstigen, was fast immer der Fall ist (BGH ZEV 16, 641 = s. o.; BGHZ 82, 274 = s. o.)?

Deshalb ist einschränkend zu fragen: Hat der Erblasser das ihm verbliebene Recht zu lebzeitigen Verfügungen missbraucht (vgl. BGH ZEV 16, 641 = s. o.)? Ein solcher Missbrauch (und damit die Voraussetzungen der Benachteiligungsabsicht) liegt nicht vor, wenn der Erblasser ein lebzeitiges Eigeninteresse an der von ihm vorgenommenen Schenkung hatte (BGH ZEV 16, 641 = s. o.; BGHZ 82, 274 = s. o.; BGHZ 116, 167 = s. o.; BGHZ 59, 343 = NJW 73, 240).

- Ist Verjährung eingetreten? (Beginn der Verjährungsfrist ist der Erbfall, § 2287 Abs. 2 BGB.)
- Welches Gericht ist zuständig? Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und nicht die §§ 27, 28 ZPO, weil der Anspruch sich nicht gegen den Nachlass richtet

**Wichtiger Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)